

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2541

A17

RUNDSCHREIBEN-NR.: 046/15

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.100
Telefax: 0211.300491.5100
E-Mail: m.klein@lkt-nrw.de

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Datum: 23.01.2015
Aktenz.: 32.35.00 / 20.67.01 MK

Ökologisches Jagdgesetz – Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände NRW und Verlauf der Landtagsanhörung am 22.01.2015

hier: RS LKT NRW Nr. 0501/14 vom 22.10.2014

Zusammenfassung:

Anlässlich der auf den 22.01.2015 angesetzten Landtagsanhörung zum Regierungsentwurf eines „Ökologischen Jagdgesetzes“ hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Stellung genommen und Änderungen angeregt. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Eröffnung der Möglichkeit für die Kreise und kreisfreien Städte zur Erhebung einer Jagdsteuer wird seitens der kommunalen Spitzenverbände unterstützt. Der Vorstand des Landkreistages NRW hat ergänzend beschlossen, dass er die Wiedereinführung der Jagdsteuer nicht für geboten hält. Vielmehr ist die Entscheidung darüber von den Kreisen und kreisfreien Städten vor Ort zu treffen.

In der über fünfstündigen Anhörung im Landtag wurde die Frage der Abschaffung des generellen Jagdsteuerverbots nur kurz angesprochen. Im Mittelpunkt standen demgegenüber jagdfachliche Fragen, die für die Fraktionen und die weiteren anzuhörenden Verbände offenkundig von deutlich größerer Bedeutung waren, so u. a. die Reduzierung der jagdbaren Wildarten, die Einführung jährlicher Schießnachweise, die Verpflichtung auf bleifreie Büchsenengeschosse und das Verbot bleihaltiger Flintenlaufgeschosse, das Baujagdverbot, die deutliche Einschränkung der Fangjagd, das Verbot des Abschusses wildernder Hauskatzen, die deutlichen Beschränkung des Abschusses wildernder Hunde, das Verbot der Lockjagd auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd, das Fütterungsverbot von Schwarzwild auch in Notzeiten und die Verkürzung der Mindestpachtdauer von 9 auf 5 Jahre.

Sehr geehrte Damen und Herren,

über den vorgelegten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften („Ökologisches Jagdgesetz – ÖJG“) hatten wir Sie bereits auf Basis des Referentenentwurfes und der Stellungnahme des Landkreistages dazu informiert (vgl. dazu: Rundschreiben LKT NRW Nr. 0442/14 vom 18.09.2014 und Nr. 0501/14 vom 22.10.2014).

Anlässlich der auf den 22.01.2015 angesetzten öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags zum jetzigen Regierungsentwurf eines „Ökologischen Jagdgesetzes“ (LT-Drs. 16/7383) hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Stellung genommen und Änderungen angeregt (**Anlage 1**). Die aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände bestehenden Änderungsnotwendigkeiten liegen dabei in 11 von 12 Punkten auf einer Linie mit denen der Jägerschaft. So sprechen sich die kommunalen Spitzenverbände gegen folgende Punkte des Regierungsentwurfs aus:

- die Reduzierung der jagdbaren Wildarten;
- die Einführung jährlicher Schießnachweise;
- die Verpflichtung auf bleifreie Büchsenpatronen und das Verbot bleihaltiger Flintenlaufgeschosse;
- das Baujagdverbot;
- die deutliche Einschränkung der Fangjagd;
- das Verbot des Abschusses wildernder Hauskatzen;
- die deutliche Beschränkung des Abschusses wildernder Hunde;
- das Verbot der Lockjagd auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd;
- das Fütterungsverbot von Schwarzwild auch in Notzeiten;
- die beteiligungsrechtliche Gleichsetzung des LJV NRW mit dem Ökologischen Jagdverein und den Tierschutzverbänden und die Öffnung aus, jeden „schwerpunktmäßig das Jagdwesen fördernden“ Verband unabhängig von seiner Mitgliederzahl als „Landesvereinigung der Jäger“ anerkennen zu können;
- die Verkürzung der Mindestpachtdauer von 9 auf 5 Jahre.

Hinsichtlich der vorgesehenen Abschaffung des Jagdsteuerverbots war Grundlage der vom Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen am 20.01.2015 getroffene Beschluss, der mit Städtetag und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen vorgeschlagenen gemeinsamen Positionierung zuzustimmen. Zentral war dabei die Auffassung des Landkreistages, dass zwischen der vorgesehenen Abschaffung des generellen landesweiten Jagdsteuerverbots im Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) durch Art. 5 des Regierungsentwurfs eines ÖJG und der konkreten Wiedereinführung der Jagdsteuer vor Ort zu trennen ist. Diese Trennung folgt schon rechtssystematisch aus dem Regierungsentwurf, der gerade keine „Wiedereinführung“ der Jagdsteuer vorsieht, sondern lediglich die Streichung des im Gesetz enthaltenen Verbots der Erhebung einer bestimmten kommunalen Steuerart. Die Frage der „Wiedereinführung“ ist dagegen Gegenstand örtlich zu treffender Entscheidungen der Kreise und kreisfreien Städte. Mit anderen Worten: Die Wiedereinräumung des Rechts, die Steuer erheben zu können, wird unterstützt – nicht geboten ist dagegen die landesweit einheitliche

und durchgehende Nutzung dieses Rechts vor Ort. Über diesen Vorstandsbeschluss hat der Landkreistag ergänzend den Landtag unterrichtet (**Anlage 2**).

Die gemeinsame Positionierung von Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund stellt alle Entscheidungen mit Bezug auf die Jagdsteuer entsprechend in die bei kommunalen Aufwandsteuern gegebene Freiheit kommunaler Selbstverwaltung, wie sie der Regierungsentwurf – anders als noch der Referentenentwurf – vorsieht. Die Entscheidung über das „Ob“ und den Umfang der Erhebung kann damit vor Ort von den kreisfreien Städten und Kreisen getroffen werden. Diese können bei ihren Entscheidungen den mit der Steuererhebung verbundenen Verwaltungsaufwand ebenso berücksichtigen wie kompensatorische Wirkungen von Maßnahmen der Jägerschaft im Bereich der Entsorgung von Unfallwild, des Biotop- und Artenschutzes sowie der Umweltbildung.

In der über fünfstündigen Anhörung im Landtag am 22.01.2015 spielte die von der Landesregierung vorgeschlagene Abschaffung des landesweit-generellen Jagdsteuerverbots nur eine stark untergeordnete Rolle: Die Thematik wurde eingangs auf Anfrage des Abgeordneten Deppe (CDU) kurz vertieft und im weiteren Verlauf lediglich punktuell von einzelnen Verbandsvertretern angesprochen. Im Mittelpunkt stand die Vielzahl der zu behandelnden jagdfachlichen Fragen, so u. a. die Reduzierung der jagdbaren Wildarten, die Einführung jährlicher Schießnachweise, die Verpflichtung auf bleifreie Büchsenpatronen und das Verbot bleihaltiger Flintenlaufgeschosse, das Baujagdverbot, die deutliche Einschränkung der Fangjagd, das Verbot des Abschusses wildernder Hauskatzen, die deutliche Beschränkung des Abschusses wildernder Hunde, das Verbot der Lockjagd auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd, das Fütterungsverbot von Schwarzwild auch in Notzeiten und die Verkürzung der Mindestpachtdauer von 9 auf 5 Jahre.

Die Abgeordneten Meesters (SPD), Busen (FDP) und Rübe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) stellten die Frage in den Mittelpunkt, wie die Beschränkungen, die der Regierungsentwurf eines ÖJG vorsieht, unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des grundrechtlich geschützten Eigentums zu beurteilen seien: Diesbezüglich vertrat der Präsident des Landesjagdverbandes NRW, Ralph Müller-Schallenberg, die Auffassung, der Regierungsentwurf sei verfassungswidrig, da er einen immanenten Übergang von der eigentumsrechtlich durch Art. 14 GG geschützten Jagd, die Eingriffe rechtfertigungsbedürftig mache, zu einer Jagd darstelle, die als solche einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff etwa in Schutzgebietsbestimmungen darstellen soll. Unterstützt wurde diese Position insbesondere von Prof. Dr. Johannes Dietlein, Heinrich-Heine-Universität, Düsseldorf. Eine Gegenposition formulierte Dr. Thomas Dünchheim, Anwalt und früherer Bürgermeister von Monheim am Rhein. Insbesondere die Anpassung des Katalogs der jagdbaren Tierarten durch den Gesetzgeber sei grundsätzlich

zulässig. Die Einschränkungen seien verhältnismäßig und Jagdpächter müssten deshalb auch nicht entschädigt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände machte die mit den vorgesehenen Regelungen – etwa dem generellen Baujagdverbot mit Genehmigungstatbestand, den Aufsichtsbestimmungen über Hegegemeinschaften und dem bei Verkürzung der Mindestpachtdauer erwarteten, erhöhten Anzeigevolumen – einhergehende Mehrbelastung der unteren Jagdbehörden deutlich und unterstrich daher die sowohl die verwaltungsfachliche als auch die naturschutzfachliche Ablehnung der entsprechenden Vorschläge des Regierungsentwurfs.

Über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens werden wir informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Klein', written in a cursive style.

Dr. Martin Klein

Anlagen